

Werkes vielleicht noch im siebten Jahrhundert, spätestens aber im Anfang des achten Jahrhunderts, aus⁶. In diesem Bußbuch sind aber auch einige Satzungen aufgenommen, die sonst nur im Paenitientiale Pseudo-Fulberti vorkommen⁷. Da letzteres Bußbuch in Handschriften nicht vor dem 11. Jahrhundert überliefert ist und da außerdem, wie wir noch sehen werden, die Handschrift des Paenitientiale Parisiense I im 11. Jahrhundert geschrieben wurde, ist dieses Bußbuch eher ins 10. oder 11. Jahrhundert zu datieren⁸. Die Anwesenheit eines Ordos für die Privatbuße sowie der Inhalt der Bestimmungen weisen darauf hin, daß dieses Bußbuch auf eine Benutzung in der Seelsorge ausgerichtet war⁹.

Unmittelbar an dem Paenitientiale Parisiense I (ff. 8r–v) schließen sich zwei kleinere Texte an, die laut Schmitz „offenbar“ von dem Verfasser des Bußbuches herrühren und die er auch in seine Edition des Bußbuches mitaufgenommen hat¹⁰. Beide Texte behandeln die Taufe und werden durch die Rubriken *Ut nullus baptismo precium accipiat* und *Quod temporibus baptismus celebretur et de infirmis baptizandis* eingeleitet¹¹. Diese Texte rühren nicht vom Verfasser des Bußbuches her, sondern es handelt sich hier um c. 20 und 21 der Capitula Episcoporum des Erzbischofs Ruotger von Trier¹². Dieses Bischofskapitular ist nicht genauer zu datieren als auf die Jahre 915–929, die Amtsjahre Ruotgers.

Es gibt keine vollständige Überlieferung dieser Capitula. Die Handschrift Leiden, Bibliotheek der Rijksuniversiteit, Vulcan 94 B, bricht ab in c. 28, zwei andere Handschriften enthalten nur einige Capitula. In diesem Zusammenhang sind die Fragmente in der Pariser Handschrift nicht belanglos. Sie sind nach der Überlieferung in der Leidener Handschrift aus dem 10. Jahrhundert die ältesten Textzeugen von Ruotgers Capitula und überliefern zwei Kapitel, die wir nur aus der Leidener Handschrift kennen. Es ist eine Ironie der Geschichte, daß diese, nicht unwichtigen, Fragmente aus Ruotgers Capitula als ‚Anhang‘ eines Bußbuches überliefert sind und damit einer literarischen Gattung, die der Erzbischof im Anschluß an die karolingischen Reformkonzilien energisch zu bekämpfen versuchte¹³.

Bei näherer Betrachtung des Textes stellt sich heraus, daß die Pariser Handschrift einige Varianten aufweist, die der Quelle Ruotgers für diese Kapitel, den

6) Schmitz, (Anm. 2) S. 679–680.

7) Es handelt sich um cc. 34, 39, 45, 57, 64, 114, 119, 121, cf. P. Fulberti, cc. 28, 26, 1–2, 9, 11, 17, 21, 20; diese Übereinstimmungen sind von F. Kerff, Das sogenannte Paenitientiale Fulberti. Überlieferung, Verfasserfrage, Edition, Z R G K a n . 73 (1987), S. 1–40 nicht angemerkt worden.

8) Zur Überlieferung des P. Fulberti siehe Kerff (wie Anm. 7), S. 6–8; In meiner Studie über die dreigeteilten Bußbücher werde ich die Quellen dieses Bußbuches genauer analysieren.

9) Schmitz, (wie Anm. 2) S. 678.

10) Schmitz, (wie Anm. 2) S. 679; Edition, S. 696–7.

11) Text der Hs., Schmitz hat die Orthographie der Hs. normalisiert, ohne dies mitzuteilen.

12) Ed. P. Brommer, MGH Capitula Episcoporum, T. I (1984) S. 68; vgl. auch P. Brommer, „Capitula Episcoporum“. Die bischöflichen Kapitularien des 9. und 10. Jahrhundert (1985) [Typologie des sources du Moyen Age occidental, 43], S. 54 mit weiterführender Literatur zu diesen Capitula.

13) M. Blasen, Die Bußbücher und die Reformbestrebungen des Erzbischofs Ruotger in Trier (915–930) auf dem Gebiet der Bußdisziplin, Archiv für mittelhochdeutsche KG 3 (1951), S. 56–76.